

Gut gerüstet für den Ernstfall

**Wie ich selbst VORSORGE treffen kann
für Unfall, Krankheit und Alter**



mit **Musterformularen** für:

**Betreuungsverfügung
Vorsorge-Vollmacht
Patientenverfügung**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ etwa 160 Beiträge erschienen – die komplette Liste mit der Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html> Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Bestellungen, Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg,

Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.

Verwendung und Nachdruck – auch von Textteilen - bitte nur nach Rücksprache.

Druck: 28.12.23

© Joachim Krause 2004

INHALT

Wie ich selbst Vorsorge treffen kann – für Unfall, Krankheit, Alter

1. Ist Vorsorge überhaupt notwendig?	3
2. Drei Möglichkeiten der Vorsorge	6
2.1. Betreuungsverfügung	6
2.2. Vorsorge-Vollmacht	7
2.3. Patientenverfügung	8
3. Formsachen	14
4. Notvertretungsrecht in medizinischen Angelegenheiten	15
5. Quellen	17
 Anhang	
6. Zusammenfassung	18
7. Muster-Formulare für Betreuungsverfügung,Vorsorge-Vollmacht und Patientenverfügung	20

Wie ich selbst Vorsorge treffen kann – für Unfall, Krankheit, Alter

1. Ist Vorsorge überhaupt notwendig?

Vorsorge, sich Sorgen machen? – Wir sind in der Regel dankbar für jeden Tag, an dem alles einigermaßen „normal“ abläuft. An Unfall, Krankheit und Alter denken wir in guten Zeiten nicht so gern. Unsere Gesellschaft hat andere Leitbilder: Jung soll ich sein, immer fit, angetrieben von der Kraft von zwei Herzen! Doch dabei geraten wir in die Gefahr zu vergessen, dass es schnell auch ganz anders sein kann, dass Krankheiten oder Unfälle den gewohnten Rhythmus durcheinanderbringen, oder dass Probleme auftreten, die mit dem Älter-Werden zu tun haben. Das Leben eines Menschen hat viele Gesichter.

*Ein jegliches hat seine Zeit,
und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde:
geboren werden hat seine Zeit, sterben hat seine Zeit,
weinen hat seine Zeit, lachen hat seine Zeit,
klagen hat seine Zeit, tanzen hat seine Zeit,
suchen hat seine Zeit, verlieren hat seine Zeit,
behalten hat seine Zeit, wegwerfen hat seine Zeit,
schweigen hat seine Zeit, reden hat seine Zeit ...*

(Die Bibel, aus dem Buch Prediger 3,1-7)

Und in dieser Erkenntnis haben Menschen schon in früheren Jahrhunderten versucht, sich auch auf Krisenzeiten vorzubereiten, auch der Einsicht nicht auszuweichen, dass irgendwann unausweichlich auch das eigene Ende kommen wird.

„Wer weiß, wie nahe mir mein Ende! ...

*Es kann vor Nacht leicht anders werden,
als es am frühen Morgen war ...*

*Lass mich beizeit mein Haus bestellen,
dass ich bereit sei für und für ... „*

(Worte: 1686, Evangelisches Gesangbuch Nr. 530)

Vorsorge ist hier ein Stück Lebens-Klugheit. Es gilt auch hier und in diesem Leben noch manches Wichtige zu ordnen und zu regeln!

Und gerade daran denken heute viele Menschen nicht: Vorsorge zu treffen für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr wie gewohnt selbst regeln können. Dabei ist es doch in vielen Lebens-Bereichen selbstverständlich, dass wir Vorsorge treffen: z.B. im Krankheitsfall, bei der Altersvorsorge (Rente), wenn es um Vermögensbildung geht oder wenn wir Versicherungen abschließen, um uns gegen Risiken in unserem Leben abzusichern.

Aber ist für Krisenfälle in meinem Leben wirklich alles geregelt?

Ist für Krisenfälle in meinem Leben wirklich alles geregelt?

Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?

Wer handelt und entscheidet dann für mich?

Wie kann ich erreichen, dass mein Wille auch dann Beachtung findet, wenn ich mich selbst nicht (mehr) äußern kann?

Wer verwaltet mein Vermögen?

Wer erledigt meine Bankgeschäfte?

Wer sucht für mich einen Platz im Seniorenheim?

Wer kündigt meine Wohnung und meinen Telefonanschluss?

Wie werde ich ärztlich versorgt?

Wer entscheidet bei Operationen oder über die Abschaltung medizinischer Apparate?

Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Die Liste solcher Fragen ist lang, und sie kann einen bedrücken.

Die Frage ist, wer dann in einem solchen Ernstfall Entscheidungen treffen soll (und darf!), wenn ich – vorübergehend oder auf Dauer – dazu selbst nicht mehr in der Lage bin. Wie kann ich sicherstellen, dass meine Wünsche und Vorstellungen auch dann noch Beachtung finden?

Was passiert, wenn ich keine Vorsorge getroffen habe?

Hier zunächst ein Beispiel aus dem täglichen Leben:

Ein Ehepaar betrieb seit Jahren erfolgreich einen mittelständischen Betrieb. Beide waren Mitte dreißig, hatten zwei lebendige Kinder, alle waren kerngesund, aktiv und leistungsfähig. Dann erlitt der Mann einen Verkehrsunfall, der ihn einige Monate auf die Intensivstation zwang, er musste mehrere Operationen über sich ergehen lassen. Nach einem halben Jahr war er wieder zu Hause und sein Zustand besserte sich zusehends. Aber in der Zwischenzeit traten Probleme ganz unerwarteter Art auf: Die Gehaltszahlung an die Mitarbeiter konnte nicht erfolgen – nur der „Chef“ selbst durfte Überweisungen unterschreiben, und das war in seinem Zustand schlicht nicht möglich. Auch Materialbestellungen im Auftrag der Firma waren nur mit seiner Unterschrift gültig und konnten nicht ausgelöst werden. An den Mann gerichtete Einschreibebriefe durfte niemand anderes entgegennehmen. Zwar gab es eine Absprache unter den Eheleuten, dass in einem solchen Fall die Frau stellvertretend die Geschäfte wahrnehmen sollte. Nun aber musste sie schmerzlich lernen, dass eine solche Regelung rechtlich nicht verbindlich ist, und dass in dieser Situation das Betreuungsgericht in Aktion trat, um einen „Betreuer“ für ihren Mann zu „bestellen“, eine Person, die „amtlich beauftragt wird, seine Interessen wahrzunehmen und ihn rechtsgültig zu vertreten. Dieses Verfahren dauerte Monate. In der Zwischenzeit stand die Existenz des Betriebes auf dem Spiel, weil die Eheleute für diesen Fall nicht rechtzeitig vorgesorgt hatten.

Natürlich kann ich darauf hoffen, dass mir Angehörige oder Freunde im Ernstfall beistehen werden.

Wenn ich – vorübergehend oder auf Dauer – meine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann, dürfen mein Ehepartner oder meine Kinder mich NICHT automatisch vertreten !!!

Wenn in einem solchen Fall keine schriftliche Verfügung vorliegt, wird das Betreuungsgericht informiert und setzt für mich einen „Betreuer“ ein, der allein rechtsverbindliche Entscheidungen in meinem Namen treffen darf.

notwendiger Einschub 2023

!!! NEU

NEU !!!

**ab 1.1.2023 gilt ein befristetes
Notvertretungsrecht für Ehepartner
in medizinischen Notsituationen**

Seit **1. Januar 2023** gilt nach Paragraf 1358 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein **„Notvertretungsrecht“ für Ehegatten** und eingetragene Lebensgemeinschaften, nach dem sich Ehepartner in einer **medizinischen Notsituation** im Notfall für **maximal sechs Monate gegenseitig vertreten** können, wenn aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit der Ehepartner entscheidungsunfähig ist.

(Genauere Angaben zum Inhalt dieses Gesetzes siehe weiter unten unter:
4. Notvertretungsrecht in medizinischen Angelegenheiten)

Aber wenn rechtsverbindliche Entscheidungen anstehen (bei denen z.B. eine Unterschrift zu leisten ist), dürfen meine Kinder oder mein Ehegatte mich nicht automatisch vertreten (im deutschen Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten).

Auch wenn in einem solchen Fall keine Vorsorge getroffen wurde, gibt es klare rechtliche Regelungen. Dann greift die staatliche Fürsorge: Das Betreuungsgericht setzt einen „Betreuer“ ein, der stellvertretend für mich Entscheidungen trifft, meine Geschäfte führt (der Betreuer kündigt z.B. den Mietvertrag, beantragt Sozialleistungen, oder er verwaltet Geld und Vermögen). Im Jahr 2002 gab es in Deutschland mehr als eine Million Menschen, für die solche Betreuungen angeordnet waren.

Das vorgesehene „amtliche Verfahren“ bringt zwei Probleme mit sich. Einmal kann es längere Zeit dauern (unter Umständen Monate), bis ein geeigneter Betreuer gefunden und beauftragt ist. Und außerdem ist nicht automatisch sichergestellt, dass vom Gericht eine Person ausgewählt wird, der auch ich meine Geschicke anvertraut hätte. So könnte es sein, dass ein mir völlig unbekannter Berufsbetreuer diese Aufgabe übernimmt.

Durch eine schriftliche Verfügung kann ich Einfluss darauf nehmen, welche Person meine Interessen wahrnehmen soll. Und ich kann zusätzlich festlegen, welche meiner Wünsche auch dann zu beachten sind, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, mich selbst zu äußern.

2. Drei Möglichkeiten der Vorsorge

Betreuungsverfügung: „Eine Betreuungsverfügung ist eine für das Betreuungsgericht bestimmte Willensäußerung für den Fall der Anordnung einer Betreuung. In ihr können Vorschläge zur Person eines Betreuers und Wünsche zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geäußert werden.“

Vorsorge-Vollmacht: „Mit einer Vorsorge-Vollmacht kann der Patient für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern, eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, Entscheidungen mit bindender Wirkung für ihn, unter anderem in seinen Gesundheitsangelegenheiten, zu treffen.“

Patientenverfügung: In jedem Fall sollte neben der Abfassung einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung auch daran gedacht werden, Wünsche und Vorstellungen für die spätere Gesundheitsfürsorge niederzulegen, besonders auch für die letzte Lebensphase.

„Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche oder mündliche Willensäußerung eines einwilligungsfähigen Patienten zur zukünftigen Behandlung für den Fall der Äußerungsunfähigkeit. Mit ihr kann der Patient seinen Willen äußern, ob und in welchem Umfang bei ihm in bestimmten, näher umrissenen Krankheitssituationen medizinische Maßnahmen eingesetzt oder unterlassen werden sollen.“

(Definitionen nach: Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung 2004)

2.1. Betreuungsverfügung

Wenn ich infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung meine Angelegenheiten vorübergehend oder auf Dauer nicht (mehr) selbst regeln kann und wenn ich keine Vollmacht erteilt habe, setzt das Betreuungsgericht einen „Betreuer“ für mich ein. Der Betreuer vertritt mich rechtlich in allen Angelegenheiten, die ich selbst nicht mehr wahrnehmen kann. Er kündigt z.B. die Wohnung, schließt einen Heimvertrag, beantragt Sozialleistungen und verwaltet das Vermögen. Eine solche Betreuung bedeutet nicht automatisch, dass ich nicht mehr „geschäftsfähig“ bin, und sie ist nur in dem Umfang und so lange zulässig, wie dies erforderlich ist.

Für den Fall, dass eine Betreuung notwendig wird, hat das Gericht Wünsche zu berücksichtigen, die ich zuvor niedergeschrieben habe.

Ich kann in einer „Betreuungsverfügung“ bestimmen, wer mein Betreuer werden soll (möglichst zusätzlich eine Ersatz-Person benennen). Ich kann auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll.

In einer Betreuungsverfügung kann ich auch konkrete Wünsche und Vorstellungen aufführen, die dann für den Betreuer verbindlich sind (z.B. zum Umgang mit meinem Vermögen, über Zuwendungen und Geschenke zu Geburtstagen, über die Regelung von Wohnungsangelegenheiten oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen). Es kann also auch dann sinnvoll sein, eine Betreuungsverfügung zu schreiben, wenn ich darin keine Person benennen kann oder will, die mein Betreuer werden soll; dann bestimmt zwar das Betreuungsgericht den Betreuer, aber dieser Betreuer ist doch an die Durchsetzung meiner Wünsche und Vorstellungen gebunden.

Das Vorliegen einer Betreuungsverfügung kürzt das gerichtliche Verfahren zur Bestellung des Betreuers ab. Im Normalfall folgt das Gericht meinem Vorschlag in einer Betreuungsverfügung und setzt die von mir gewünschte Person auch ein. Allerdings prüft das Gericht, ob die Übernahme der Aufgaben und die Last der Verantwortung einer Betreuung der vorgeschlagenen Person auch zuzutrauen und zuzumuten sind.

Der Betreuer steht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Er muss zu Beginn der Betreuung ein vollständiges Verzeichnis über das Vermögen des Betroffenen aufstellen und in der Regel jährlich einmal Rechenschaft ablegen über den Umgang mit dem Vermögen. Für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstückes benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts, ebenso bei Geldbewegungen über 3000 Euro.

Eine Betreuungsverfügung wird erst dann wirksam, wenn der Krisenfall tatsächlich eingetreten ist und ich objektiv nicht mehr selbst handeln kann.

Wünsche und Vorstellungen, die eventuell in einer Betreuungsverfügung festgehalten werden könnten, und an die ein Betreuer gebunden ist

Geregelt werden kann zum Beispiel:

- *Von wem möchte ich versorgt werden, wenn ich pflegebedürftig bin?*
- *Möchte ich, wenn irgendwie möglich, bis zu meinem Tod zu Hause versorgt werden?*
- *Wenn meine Versorgung und Pflege eines Tages zu Hause nicht mehr möglich ist: In welchem Heim möchte ich wohnen? Und in welches Heim möchte ich auf keinen Fall aufgenommen werden?*
- *Welche Möbel und Gegenstände sollen bei einer Wohnungsauflösung an welche Personen ausgehändigt werden?*
- *Soll im Bedarfsfall mein gesamtes Vermögen für meine Pflege und zur Aufrechterhaltung meines gewohnten Lebensstandards aufgebraucht werden?*
- *Möchte ich, dass weiterhin bestimmte Personen Geschenke oder Geldbeträge zu bestimmten Anlässen erhalten (z.B. Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit)?*
- *Sollen meine Mitgliedschaften in Vereinen und meine Spendengewohnheiten beibehalten werden?*
- *Was soll mit meinem Haustier geschehen, wenn ich mich nicht mehr darum kümmern kann?*

Ein Musterformular mit Text-Bausteinen zum Erstellen einer Betreuungs-Verfügung finden Sie im Anhang.

2.2. Vorsorge-Vollmacht

Wenn eine Betreuung angeordnet wird, stellt diese eine staatliche Maßnahme dar und ermöglicht z.B. Einblick in meine persönlichen oder meine finanziellen Angelegenheiten durch Außenstehende. Wenn ich eine Betreuung vermeiden will, kann ich als Alternative dazu einer Person meines Vertrauens (vorsorglich) eine Vollmacht erteilen. Für alle Lebensbereiche, die in der Vorsorge-Vollmacht erfasst werden, muss (und darf) dann kein Betreuer bestellt werden.

Eine Vollmacht kann ich schon erteilen, wenn ich eigentlich noch voll handlungsfähig bin, aber mir z.B. manche Dinge einfach „über den Kopf wachsen“.

Eine Vollmacht könnte erteilt werden als „Generalvollmacht“, also z.B. „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“.

Sie kann auch so erteilt werden, dass die einzelnen Lebensbereiche, für die sie gelten soll, konkret aufgelistet werden. Sie könnte dann z.B. gelten für Gesundheitsfürsorge und Pflegebedürftigkeit, Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Post- und Fernmeldeverkehr, Vertretung gegenüber Behörden, Verwaltung von Vermögensangelegenheiten. Zu einzelnen Punkten, deren Regelung mir besonders wichtig ist, können auch konkrete Anweisungen niedergeschrieben werden, wie die Vollmacht wahrzunehmen ist.

Auch eine Generalvollmacht deckt nicht automatisch mit ab:

a) die Zustimmung zu **medizinischen Eingriffen, bei denen Lebensgefahr besteht** (z.B. Herzoperation) oder bei denen ein schwerer, andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. Amputation von Gliedmaßen);

b) die Einwilligung zu einer notwendig werdenden geschlossenen Unterbringung oder andere **freiheitsbeschränkende Maßnahmen** (z.B. Bettgitter, Abschließen des Zimmers, Medikamente zur Ruhigstellung).

Diese Fälle müssten in einer Vollmacht ausdrücklich benannt werden und bedürfen in der Regel der zusätzlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Für alle Vollmachten sind zwei weitere Einschränkungen zu beachten:

Für die Stellvertretung in Geld-, Grundstücks- oder Geschäftsangelegenheiten wird eine Vollmacht oft nicht akzeptiert oder ist nicht ausreichend. Kreditinstitute (**Banken, Sparkassen**) verlangen in der Regel eine Vollmacht auf hauseigenen Vordrucken.

Bei der Erteilung einer Vollmacht ist **grundsätzlich die Einbeziehung eines Notars nicht erforderlich** (das gilt auch bei einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung). Aber manchmal kann es sinnvoll sein, sich doch von einem Notar Rat zu holen und ihn um Ausfertigung der Vollmacht zu bitten (dann ist darauf zu achten, dass von ihm die Dinge niedergeschrieben werden, die ICH regeln möchte). Dabei fallen Kosten an, die normalerweise zwischen 45 und 156 Euro liegen (im Höchstfall 403,50 Euro; zuzüglich Mehrwertsteuer). Eine Beurkundung durch einen **Notar** ist stets notwendig, wenn durch die Vollmacht ermöglicht werden soll, dass Grundstücke erworben oder verkauft werden, dass Darlehen aufgenommen werden können oder dass ein Erbe ausgeschlagen werden kann. Sinnvoll ist die Einbeziehung eines Notars evtl. auch, wenn es um Handelsgewerbe geht.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur den Gesundheitsbereich betreffend). Das bedeutet aber, dass im Bedarfsfall – wenn ich in anderen Lebensbereichen nicht mehr handlungsfähig bin - möglicherweise zusätzlich noch ein Betreuer bestellt werden muss. Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte vermieden werden!

Für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten) kann jeweils ein eigener Bevollmächtigter eingesetzt werden. Jeder benötigt dann eine eigene Vollmachtsurkunde.

Obwohl gegenüber dem Gesundheitsbevollmächtigten (wie auch gegenüber einem gesetzlich bestellten Betreuer) keine ärztliche Schweigepflicht besteht, weil er sonst seine Aufgaben nicht erfüllen könnte, ist es ratsam, die Befreiung für den Arzt in der Vollmachtsurkunde ausdrücklich zu erteilen.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter benannt werden.

Der Bevollmächtigte steht – anders als ein Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Ich muss mir im Klaren sein, dass ich einem Bevollmächtigten ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringe! Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen, die den Bevollmächtigten überwacht.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich nach „außen“ hin (z.B. gegenüber Behörden) ab dem Datum ihrer Ausstellung. Mit dem Bevollmächtigten kann aber vereinbart werden, dass er von der Vollmacht erst dann Gebrauch macht, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig ist.

Die Justizminister aller Bundesländer haben sich darauf verständigt, bundesweit eine einheitliche Mustervollmacht zu empfehlen. Die in der **Mustervollmacht im Anhang** vorgeschlagenen Bausteine orientieren sich an dieser Vorlage (ausführliche Darstellung siehe z.B.: Sächsisches Staatsministerium der Justiz: „Betreuung und Vorsorge – ein Leitfaden“, Bezug siehe Kapitel 5).

2.3. Patientenverfügung

Die Möglichkeiten der modernen (Intensiv-)Medizin sind beeindruckend und können oft segensreich zum Wohle des Patienten eingesetzt werden. Die Apparatemedizin kann aber dazu verleiten, auch dann noch Behandlungen vorzunehmen, wenn kein therapeutischer Erfolg mehr zu erwarten ist. Es kann sein, dass eine intensive medizinische Behandlung nicht mehr den eigenen Lebensvorstellungen des Patienten entspricht. Es ist denkbar, dass ich zwar Betreuung wünsche, die mir durch Ärzte, Pflegerinnen oder Angehörige zuteil wird, aber keine Lebensverlängerung um jeden Preis. Dann muss auf eine Therapie-Begrenzung bzw. für den Verzicht auf bestimmte medizinische Maßnahmen entschieden werden (z.B. keine Gabe von Antibiotika bei einer Lungenentzündung, Verzicht auf eine angebotene Chemotherapie).

Eine solche schwerwiegende Entscheidung kann am besten der Betroffene selbst treffen, wenn er sich rechtzeitig diesen Fragen gestellt und seine Verfügung schriftlich niedergelegt hat. Ist er auf Grund seiner Erkrankung oder seines hohen Alters dazu nicht in der Lage, so wäre eine rechtzeitig getroffene Stellvertretung (die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf eine Person seines Vertrauens) von großem Nutzen.

Wenn mir diese Fragen wichtig sind, sollte ich mich aber auch selbst verantwortlich wissen und rechtzeitig Vorsorge treffen, sonst gilt mein „mutmaßlicher“ Wille, der aber nur in schwierigen Klärungsprozessen und von außenstehenden Personen (Angehörigen, Ärzten) ermittelt werden kann.

Ein solcher „erklärter Wille“ kann in einer so genannten „Patientenverfügung“ niedergeschrieben werden. In ihr sollte deutlich werden

- welche Lebenserfahrungen und Wertvorstellungen mich prägen und den Hintergrund für meine Entscheidungen bilden
- für welche Situation(en) meine Verfügung gelten soll
- welche Art medizinischer Behandlung ich dann wünsche, welche Maßnahmen durchgeführt und welche unterlassen werden sollen
- durch welche Personen ich begleitet werden möchte und wer stellvertretend für mich in Gesundheitsfragen Auskunft geben oder entscheiden darf.

Zwischenschritt:

Vergewisserung über meine eigenen WERTVORSTELLUNGEN und persönlichen LEBENSERFAHRUNGEN

Es ist eine wichtige Vorarbeit für das Erstellen einer Patientenverfügung, dass ich mich selbst mit grundlegenden Fragen auseinandersetze. Das Ergebnis solcher Überlegungen kann ich schriftlich in die Patientenverfügung aufnehmen, oder ich setze eine Person meines Vertrauens darüber in Kenntnis.

Solche grundlegenden Fragen können sich z.B. beziehen auf:

- *das bisherige Leben*
(Wurde ich enttäuscht vom Leben? Würde ich es anders führen, wenn ich nochmals von vorn anfangen könnte? Bin ich zufrieden, so wie es war?)
- *das zukünftige Leben*
(Möchte ich möglichst lange leben? Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht gleichzeitig zu haben ist? Welche Wünsche, welche Aufgaben sollen noch erfüllt werden? Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?)
- *eigene leidvolle Erfahrungen*
(Wie bin ich mit Krankheiten oder Schicksalsschlägen fertig geworden? Was hat mir in schweren Zeiten geholfen?)
- *die Beziehungen zu anderen Menschen*
(Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich? Kann ich fremde Hilfe gut annehmen? Oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen?)
- *das Erleben von Leid, Behinderung und Sterben bei anderen*
(Welche Erfahrungen habe ich damit? Löst das Angst bei mir aus? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung?)
- *die Rolle der Religion im eigenen Leben*
(Was bedeutet mir mein Glaube angesichts von Leiden und Sterben? Was erwarte oder erhoffe ich nach dem Tod?)

Eine Patientenverfügung ist rechtlich (und damit auch für den Arzt und Angehörige) verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer bestimmten ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festzustellen ist. Die Situationen, für die die Verfügung gilt, sind eindeutig zu beschreiben. Bei konkreten Festlegungen für bestimmte Erkrankungen oder mögli-

che Behandlungen sollte das Gespräch mit dem behandelnden Arzt gesucht werden, damit die (medizinisch relevanten) Aussagen eindeutig sind.

Es sei daran erinnert: Im Verhältnis zwischen Arzt und Patient entscheidet letztlich der Patient (es ist sein Körper, sein Leben!), OB er ärztlich behandelt werden will und er entscheidet, WIE die Behandlung konkret aussehen soll. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn es um die Frage geht, wie er sterben möchte.

Die **Bundesärztekammer** hat in ihren „**Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung**“ (2011) die Bedeutung der Rechte des Patienten und der Festlegungen in Patientenverfügungen deutlich hervorgehoben:

„Art und Ausmaß einer Behandlung sind gemäß der medizinischen Indikation vom Arzt zu verantworten ... Er muss dabei den Willen des Patienten beachten. Bei seiner Entscheidungsfindung soll der Arzt mit ärztlichen und pflegenden Mitarbeitern einen Konsens suchen ...

Bei einwilligungsfähigen Patienten hat der Arzt den aktuell geäußerten Willen des angemessen aufgeklärten Patienten zu beachten, selbst wenn sich dieser Wille nicht mit den aus ärztlicher Sicht gebotenen Diagnose- und Therapiemaßnahmen deckt. Das gilt auch für die Beendigung schon eingeleiteter lebenserhaltender Maßnahmen ...

Bei nichteinwilligungsfähigen Patienten ist die Erklärung ihres Bevollmächtigten bzw. ihres Betreuers maßgeblich. Diese sind verpflichtet, den Willen und die Wünsche des Patienten zu beachten ...

Liegt eine Patientenverfügung ... vor, hat der Arzt den Patientenwillen anhand der Patientenverfügung festzustellen. Er soll dabei Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten einbeziehen ...

Trifft die Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation zu, hat der Arzt den Patienten entsprechend dessen Willen zu behandeln ...

Entscheidungen, die im Rahmen einer Notfallsituation getroffen wurden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin indiziert und vom Patientenwillen getragen sind ...

Willensbekundungen, in denen sich Patienten vorsorglich für den Fall des Verlustes der Einwilligungsfähigkeit zu der Person ihres Vertrauens und der gewünschten Behandlung erklären, sind eine wesentliche Hilfe für ärztliche Entscheidungen.“

Es gibt in Deutschland derzeit eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschläge für das Erstellen einer Patientenverfügung. Solche Vorschläge sollten nicht „blind“ übernommen werden. Sie können als Prüflisten dienen, von denen ich mich anregen lasse zu eigenen Überlegungen und Festlegungen. Ich muss mir – das ist eine unerlässliche Vorarbeit – zunächst selbst klar werden, was für mich persönlich wichtig ist, für welche konkreten Fragen ich Festlegungen treffen möchte. Und dann sollte ich **meine individuelle und persönliche Patientenverfügung** niederschreiben!

Bausteine für eine Patientenverfügung

1. Beschreibung der Situationen, in denen Willensbekundungen gelten sollen, z.B.:

- Sterbephase
- nicht aufhaltbare schwere Leiden
- dauernder Verlust der Kommunikationsfähigkeit (z.B. Demenz, apallisches Syndrom, Schädelhirntrauma)
- akute Lebensgefahr
- irreversible Bewusstlosigkeit

2. Anweisungen und Wünsche für ärztliche und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen

- künstliche Ernährung
- künstliche Beatmung
- Dialyse
- Organersatz
- Wiederbelebung
- Verabreichung von Medikamenten (z.B. Antibiotika, Psychopharmaka, Zytostatika/Chemotherapie)
- Art der Unterbringung und Pflege
- Schmerzbehandlung
- andere betreuende und pflegerische Maßnahmen
- Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Ärzte
- alternative Behandlungsmethoden
- Gestaltung des Sterbeprozesses

3. Benennung einer Vertrauensperson als Gesprächspartner für den Arzt

Hilfreich kann die Benennung einer Vertrauensperson sein, mit der der Patient die Patientenverfügung besprochen hat und mit der ein Arzt die erforderlichen medizinischen Maßnahmen besprechen soll, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen selbst zu äußern

...

Gegenüber dem Bevollmächtigten und dem Betreuer ist der Arzt zur Auskunft berechtigt und verpflichtet, da Vollmacht und Betreuung den Arzt von der Schweigepflicht freistellen ...

(nach: Bundesärztekammer: Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis; Deutsches Ärzteblatt 30.3.07 S. A891ff.;

(aktualisierte Fassung 2010 unter: <http://baek.de/page.asp?his=0.6.5048.5052>)

Ein Musterformular mit Text-Bausteinen zum Erstellen einer Patienten-Verfügung finden Sie im Anhang.

Es reicht aber auch aus, statt Regelungen für jeden vorstellbaren medizinischen Notfall aufzuschreiben, in einer Vorsorge-Vollmacht eine Person seines Vertrauens einzusetzen, welche im Gespräch mit dem behandelnden Arzt über die weiteren Behandlungsschritte entscheiden darf und soll.

Wichtiger Hinweis: die bislang bestehende unklare Rechtslage bei der Gültigkeit von Patientenverfügungen gibt es nicht mehr!

Bundestag und Bundesrat haben ein Gesetz beschlossen, in dem die Geltung von Patientenverfügungen geregelt wird.

Gesetz zu Patientenverfügungen,

verabschiedet im Deutschen Bundestag am 18.6.2009:

im Einzelnen wird geregelt:

- Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Künftig sind Betreuer und Bevollmächtigter im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.
- Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.
- Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.
- Eine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt, wird es nicht geben.
- Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.
- Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

(Internetseite des Bundesministeriums der Justiz BMJ 23.6.09;

http://www.bmj.de/enid/6bec0408f5115e77bb082c6a50be3616_3a07b9706d635f6964092d0936303333093a095f7472636964092d0935323933/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html)

Ein umstrittenes Thema:

Verzicht auf künstliche Ernährung, z.B. durch eine Magensonde?

- **PEG** = Perkutane endoskopische Gastrostomie
(Ernährungssonde wird mittels eines Endoskops durch die Bauchwand in den Magen eingeführt)
- Wachkoma: Erst die **Magensonde macht ein Dauerkoma möglich**. Früher wurden Menschen mit einem Schlauch durch die Nase oder den Rachen künstlich ernährt. Das führte nach einiger Zeit zu schrecklichen Wunden ...
Segen, aber auch Fluch: jahrelanges Dahinvegetieren; dieses „**ewige Leben**“ **wird also in Wahrheit durch die modernen Magensonden in Pflegeheimen garantiert** – und nicht, wie viele befürchten, weil man an vielen Apparaten auf Intensivstationen hängt (DIE ZEIT 20.11.03 S.29)
- **70 % der PEG-Anlagen** betreffen Heimpatienten, bei denen diese Maßnahme oft **medizinisch nicht indiziert** (notwendig JK) ist (Dtsch. Ärzteblatt 8.8.05 S. A2154)
- (9) Jeder Mensch hat das Recht, eine medizinische Behandlung zu gestatten oder auch zu verweigern. Jede **gegen den Willen des Patienten** durchgeführte Maßnahme (sei es eine Operation oder auch nur das **Legen einer Magensonde**) stellt nach geltendem Recht eine **Körperverletzung** dar. Auch Schwerkranke und Sterbende haben das Recht auf Selbstbestimmung.
(12) Die **Fortsetzung einer einmal begonnenen Behandlung (etwa die künstliche Ernährung per Magensonde)** ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn sich herausstellt, dass von vornherein keine (erklärte oder mutmaßliche) Einwilligung vorgelegen hat oder diese im weiteren Verlauf widerrufen worden ist. Erhält der Arzt keine Einwilligung, muss er die Weiterbehandlung unterlassen.
(Nationaler Ethikrat; Stellungnahme „Patientenverfügung“ 2005)
- In Befragungen hielt die Hälfte der Ärzte, aber auch ein Drittel der Vormundschaftsrichter die Beendigung von künstlicher Ernährung oder Beatmung für strafbare aktive Sterbehilfe.
(Spiegel 13/2007 S.138)
- Patientenverfügungen sind auch außerhalb der eigentlichen Sterbephase zu beachten ...
... können Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen auch Aussagen zur Einleitung, zum Umfang und zur Beendigung ärztlicher Maßnahmen enthalten, etwa
 - künstliche Ernährung
 - künstliche Beatmung
 - Dialyse ...
 - Wiederbelebung ...
 In Notfallsituationen, in denen der Wille des Patienten nicht bekannt ist und auch für eine Ermittlung des mutmaßlichen Willens keine Zeit bleibt, ist die medizinisch indizierte Behandlung einzuleiten, die im Zweifel auf die Erhaltung des Lebens gerichtet ist ...
(Bundesärztekammer: Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis; Deutsches Ärzteblatt 30.3.07 S.A891ff.

3. Formsachen

Für die äußere Form aller drei Arten der Vorsorge gibt es keine Vorschriften, etwa in Gestalt eines verbindlichen Formulars. Eine handschriftliche Abfassung - wie sie für ein Testament zwingend vorgeschrieben ist – ist nicht erforderlich. Die Verfügungen bzw. Vollmachten sollten aber immer schriftlich abgefasst sein.

Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte vermieden werden.

**Entweder eine Betreuungsverfügung
ODER
eine Vorsorge-Vollmacht erstellen !**

Aus dem Text sollte hervorgehen, dass ich „einwilligungsfähig“ war, das heißt diese Verfügung bei vollem Bewusstsein und klarem Verstand getroffen habe. Es kann sinnvoll sein, dies zusätzlich durch die Unterschrift von Zeugen nach der Abfassung bestätigen zu lassen (Angehörige, Seelsorger, Ärzte, Notar). Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass ein Patient zur Zeit der Abfassung der Patientenverfügung einwilligungsfähig war.

Die Angabe von Ort und Datum der Ausstellung und vor allem die eigenhändige Unterschrift sind unverzichtbar. Diese Angaben sollten in Zeiträumen von nicht mehr als zwei Jahren erneuert bzw. bestätigt werden, damit kein Zweifel an der Aktualität meiner Willensbildung aufkommen kann. Eine klare juristische Vorgabe für eine solche Aktualisierung gibt es allerdings nicht.

Alle Verfügungen können jederzeit von mir widerrufen werden. Bei Widerruf einer Verfügung muss ich früher ausgehändigte Urkunden (Vollmacht usw.) zurückverlangen.

Bei der Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich die Einbeziehung eines Notars nicht erforderlich (das gilt auch bei einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung) – siehe aber Ausnahmen unter 2.2.

Manche konkrete Entscheidungssituation (vor allem im Vorfeld des Sterbens) lässt sich nur schwer vorhersehen und in klare Worte und Anweisungen fassen. Daher kann es viel wichtiger sein, dass ich Personen meines Vertrauens, die aus Gesprächen meine Wertvorstellungen kennen, in Verfügungen auch amtlich als meine Vertreter benenne (als Betreuer, als Bevollmächtigte), damit sie im Krisenfall gemeinsam mit dem Arzt eine Entscheidung treffen können, die in meinem Sinne liegt. Diese Vertrauenspersonen sollten in jedem Fall vorher von der möglichen Stellvertretung informiert werden und ihre Zustimmung erteilt haben.

Ich selbst bin dafür verantwortlich und muss sicherstellen, dass eine getroffene Verfügung im Krisenfall schnell gefunden und in Kraft gesetzt wird. Eine Möglichkeit ist ein Hinweis bei den Ausweispapieren (z.B. Aufkleber „Ich habe eine Patientenverfügung!“ auf dem Personalausweis bzw. auf der Karte der Krankenkasse), auf dem notiert ist, dass eine Verfügung existiert und welche Person (Adresse, Telefon!) Zugang zu der Verfügung hat.

Möglichkeiten der Hinterlegung: Vollmachten und Verfügungen können für den Ernstfall zu Hause aufbewahrt werden (an einem zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt). Sie können dem Bevollmächtigten auch übergeben werden mit der Maßgabe, erst im besprochenen Fall von ihnen Gebrauch zu machen. Vollmachten und Verfügungen können aber auch bei einem Arzt (Patientenverfügung) oder beim Betreuungsgericht (Betreuungsverfügung) hinterlegt werden.

4. Notvertretungsrecht in medizinischen Angelegenheiten

Seit 1.1.2023 gibt es ein (befristetes) Notvertretungsrecht für Ehegatten (beschränkt auf medizinische Notsituationen)

Der folgende Text basiert auf einem Artikel von Martina Rosenberg¹

Notvertretungsrecht

Ab 1. Januar 2023 gilt das gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, das sogenannte Notvertretungsrecht. Bisher konnten sich Ehepartner in einer medizinischen Notsituation nur dann rechtlich gegenseitig vertreten, wenn eine gemeinsame Vorsorgevollmacht vorlag. ... Der Paragraph 1358 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ermöglicht es nun, dass sich Ehegatten im Notfall für maximal sechs Monate gegenseitig vertreten können.

Das Notvertretungsrecht nach Paragraph 1358 im BGB befähigt Ehegatten und Lebenspartner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft in Angelegenheiten der Gesundheitspflege sich gegenseitig zu vertreten, wenn aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit der Ehepartner entscheidungsunfähig ist.

Dieses Recht gilt für sechs Monate und setzt voraus, dass keine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung vorliegt.

Gültigkeit

Das Notvertretungsgesetz tritt in dem Moment in Kraft, in dem ein Ehepartner aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr selbst Entscheidungen zur medizinischen Behandlung oder Unterbringung treffen kann und keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Der Arzt ist dann verpflichtet, eine Bestätigung² auszustellen, damit der Ehepartner jederzeit von seinem Recht Gebrauch machen kann.

Worin können Ehepartner sich im Notvertretungsgesetz gegenseitig vertreten?

a) Medizinische Versorgung:

Der Ehepartner kann im Notfall entscheiden, welche Untersuchungen, notwendigen Therapien oder ärztlichen Eingriffe getätigt werden sollen. Er kann auch eine Therapie oder einen Eingriff ablehnen, wenn es im Sinne des Patienten ist. Ärzte sind gegenüber dem

¹ <https://www.pflege.de/pflegegesetz-pflegerecht/vollmachten-verfuegungen/notvertretungsrecht/>

² Bestätigung durch den Arzt

Sobald der Fall eingetreten ist, dass Ihr Ehepartner plötzlich nicht mehr selbst Entscheidungen treffen kann und Sie ihn vertreten müssen, ist der Arzt verpflichtet, Ihnen die Geschäftsunfähigkeit schriftlich zu bestätigen.

Er bestätigt damit, dass ein Notvertretungsrecht vorliegt. Es gilt ab dem Ausstellungsdatum für sechs Monate. Dieses Dokument sollten Sie ab dann immer griffbereit haben, um handlungsfähig zu sein.

Dem Arzt muss eine schriftliche Bestätigung des vertretenden Ehepartners vorliegen.

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, von dem vertretenden Ehepartner eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, die besagt, dass kein anderer Betreuer bereits eingesetzt wurde und das Vertretungsrecht nicht bereits an anderer Stelle (möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt) in Anspruch genommen wurde. Damit soll ein Missbrauch des Notvertretungsrechts verhindert werden.

vertretenden Ehepartner nicht an die Schweigepflicht gebunden und sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

b) Verträge abschließen:

Sollte es im Zusammenhang mit der Erkrankung notwendig sein, Verträge für medizinische Behandlungen, mit dem Krankenhaus oder auch für Maßnahmen zur Rehabilitation abzuschließen, ist auch der Ehepartner dazu berechtigt.

c) Freiheitsentziehende Maßnahmen³:

Der Ehepartner kann über freiheitsentziehende Maßnahmen, wie beispielsweise Bettgitter oder ruhigstellende Medikamente entweder in einer Einrichtung oder im Krankenhaus entscheiden. Dabei darf diese Maßnahme aber maximal sechs Wochen andauern.

d) Ansprüche geltend machen:

Sollten sich Ansprüche zum Beispiel auf Grund der Erkrankung gegenüber einer anderen Person ergeben, darf der vertretende Ehepartner diese geltend machen. Das könnten beispielsweise Ansprüche gegenüber einem Unfallgegner sein, die der Ehepartner in Vertretung dann einfordern darf.

e) Gründe, bei denen das Notvertretungsrecht für Ehegatten nicht angewendet werden kann:

- Die Ehegatten leben nachweislich getrennt.
- Dem behandelnden Arzt ist bekannt, dass der erkrankte Ehegatte eine Betreuung durch den Ehepartner ablehnt.
- Es liegt bereits eine Vorsorgevollmacht vor, in der für die Gesundheitsvorsorge eine andere Person, beispielsweise der Sohn oder die Tochter, als Bevollmächtigte bestimmt wurde.

f) Widerspruch für Notvertretung

Möchten Ehepaare keine gegenseitige Notvertretung, kann ab Januar 2023 vorab ein Widerspruch dazu eingelegt werden. ...

g) Notvertretung nach Ablauf von sechs Monaten

Ist die Vertretung nach sechs Monaten weiterhin notwendig, weil der Ehepartner noch Betreuung benötigt, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden. Ein Richter entscheidet dann, wer in Zukunft die Interessen des zu Betreuenden vertreten wird, und setzt einen gesetzlichen Betreuer ein.

Auch wenn vorher nichts geregelt wurde, versuchen die Verantwortlichen des Betreuungsgerichtes zunächst jemanden von der Familie für diese Aufgabe zu gewinnen.

Das Notvertretungsgesetz ist nur eine NOTLÖSUNG !

Das Notvertretungsgesetz kann eine gut durchdachte Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung nicht ersetzen. Es soll lediglich eine Lücke im Gesetz schließen und im Notfall den Ehepartner vorübergehend bevollmächtigen, wichtige medizinische Entscheidungen zu treffen.

³ Freiheitsentziehende Maßnahmen

Unter einer freiheitsentziehenden Maßnahme versteht man sämtliche Maßnahmen, die dazu führen, dass eine Person sich nicht frei und ungehindert bewegen kann. Sollte eine freiheitsentziehende Maßnahme länger als sechs Wochen notwendig sein, muss ein richterlicher Beschluss vom Betreuungsgericht folgen.

5. Quellen

Der vorliegende Text stellt eine Überarbeitung des Kapitels 13 dar aus der Broschüre: „In Würde sterben“, DiakoniePublik 1/2004, Diakonie Sachsen, Radebeul.

Die Darstellung folgt in wesentlichen Teilen und auch in einzelnen Formulierungen den ersten vier im Folgenden aufgeführten Publikationen.

- Gesetz zu Patientenverfügungen vom 18.6.2009 unter: [http://www.patientenverfuegung.de/files/593-09\[1\].pdf](http://www.patientenverfuegung.de/files/593-09[1].pdf)
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz: „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“; Broschüre 2004, 48 Seiten, im Buchhandel erhältlich (Verlag C.H.Beck, 3,90 Euro); im Internet: <http://www.verwaltung.bayern.de/Gesamtliste-.613.1928150/index.htm>
- Bundesministerium der Justiz, Broschüre „Patientenverfügung“, Bezug kostenlos: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock; im Internet: http://www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_Januar2010_barrierefrei-1.pdf
- Bundesministerium der Justiz: „Betreuungsrecht“ (mit Informationen zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung), Bezug kostenlos: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock im Internet: http://www.bmj.bund.de/files/-/1511/Betreuungsrecht_November_2009.pdf
- „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“ 2011, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 7, 18.2.2011; im Internet unter: http://baek.de/downloads/Sterbebegleitung_17022011.pdf
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz: „Betreuung und Vorsorge – ein Leitfaden“, Bezug: Zentraler Broschürenversand, Hammerweg 30, 01127 Dresden, Tel. 0351-2103671
- Deutscher Bundestag, Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“, Zwischenbericht „Patientenverfügungen“ 13.9.2004 (Bundestagsdrucksache 15/3700);
- Bundesärztekammer: „Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen“, Dtsch. Ärzteblatt 96 (1999), S. A-2720; im Internet: <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?src=suche&id=19606>
- Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis Stand: 16. April 2010; Deutsches Ärzteblatt Jg. 107, Heft 18, 7.5.2010; im Internet unter: <http://baek.de/page.asp?his=0.6.5048.5052>
- Bundesärztekammer: Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis, Deutsches Ärzteblatt 13/2007, 30.3.2007, S.A891, im Internet: http://www.baek.de/downloads/Empfehlungen_Vorversion.pdf
- „Christliche Patientenvorsorge“ 2011, Handreichung mit Formularen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, Hrsg. Kirchenamt der EKD und Katholische Deutsche Bischofskonferenz, Bestellungen bei: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. 0511-2796-0 Fax –457; per Mail: versand@ekd.de, im Internet: <http://www.ekd.de/patientenvorsorge/index.html>
- „Sterben hat seine Zeit - Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht“, EKD-Texte Nr. 80, Bestellungen: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. 0511-2796-0 Fax –707; im Internet: http://www.ekd.de/EKD-Texte/2059_ekd_texte_80_1.html
- Wenn Menschen sterben wollen - Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung
Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 97, 2008
http://www.ekd.de/EKD-Texte/ekdtext_97.html
- Aktuelle Zusammenstellung von Dokumenten der **Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung und zu Patientenverfügungen**: <http://www.baek.de/page.asp?his=0.6.5048>
- Aktuelle Zusammenstellung von Dokumenten des **Deutschen Ethikrates zu Sterbebegleitung und Patientenverfügung** unter: <http://www.ethikrat.org/archiv/nationaler-ethikrat/stellungnahmen> ; Stellungnahmen und Publikationen des früheren **Nationalen Ethikrates** und der **Enquetekommissionen des Deutschen Bundestages** zur Medizinethik unter: <http://www.ethikrat.org/archiv>

Anhang

Gut gerüstet für den Ernstfall

Wie ich selbst VORSORGE treffen kann für Unfall, Krankheit und Alter

Zusammenfassung (6.)

und

Muster-Formulare (7.) für:

Betreuungsverfügung

Vorsorge-Vollmacht

Patientenverfügung

6. Zusammenfassung:

Ziel solcher Verfügungen bzw. Vollmachten:

Ich möchte selbst bestimmen,

- WER im Krisenfall für mich Entscheidungen treffen darf
- und WIE im konkreten Fall gehandelt werden soll.

6.1. erste Möglichkeit:

Ich vertraue der staatlichen Fürsorge.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1896ff) wird, wenn ich einmal nicht (mehr) selbst für mich sorgen kann, ein BETREUER eingesetzt, der meine Interessen wahrnimmt.

ABER:

Ich schreibe (für das Betreuungsgericht) eine **Betreuungsverfügung**:

- Ich schlage eine Person meines Vertrauens als BETREUER vor.
- (zusätzlich bei Bedarf: Ich schreibe konkrete Handlungsanweisungen nieder.)

FOLGE:

- Das Betreuungsgericht wird im Krisenfall von meinem Zustand informiert und setzt einen Betreuer für mich ein.
- Das Gericht ist dabei an meinen Vorschlag einer Person gebunden.
- Das Gericht setzt fest, für welche Lebensbereiche und wie lange eine Betreuung notwendig ist.
Der Betreuer ist zusätzlich an meine Anweisungen gebunden.
- Der Betreuer steht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts und muss über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen.

6.2. zweite Möglichkeit:

Ich möchte keine staatliche Fürsorge.

Ich statte eine Person, die mein Vertrauen genießt, mit einer **Vorsorge-Vollmacht** aus.

- Ich lege darin fest, in welchen Lebensbereichen der Bevollmächtigte stellvertretend für mich handeln darf.

FOLGE:

- Der Bevollmächtigte ist bei Vorlage der Urkunde berechtigt, stellvertretend Rechtsgeschäfte für mich durchzuführen.
- Für alle Lebensbereiche, die in der Vollmacht erfasst sind, ist im Krisenfall keine BETREUUNG notwendig - der Staat mischt sich nicht ein.
- Der Inhaber der Vollmacht wird in seinem Handeln nicht (staatlich) kontrolliert - ich muss mir sicher sein, dass er das in ihn gesetzte hohe Vertrauen auch rechtfertigt!

6.3. dritte Möglichkeit:

Eine **Patientenverfügung** kann eine sinnvolle Ergänzung zur Vorsorge sein. Sie enthält genauere Anweisungen dazu, OB und WIE ich medizinisch behandelt werden möchte – aufgeschrieben in „guten Tagen“ für den Fall, dass ich mich in kritischen Situationen selbst nicht mehr äußern kann.

In der Patientenverfügung sind die Krankheitssituationen, für die die Verfügung gelten soll, eindeutig zu beschreiben. Es können Wünsche benannt werden, welche Art der Behandlung angestrebt oder abgelehnt wird, durch welche Personen ich begleitet werden möchte und welche Personen (Vertrauenspersonen, Ärzte) stellvertretend für mich bei medizinischen Entscheidungen befragt werden sollen.

6.4. Formsachen –

was ist beim Erstellen von Verfügungen und Vollmachten zu beachten ?

Für die äußere Form aller drei Arten der Vorsorge gibt es keine Vorschriften, etwa in Gestalt eines verbindlichen Formulars. Eine handschriftliche Abfassung - wie sie für ein Testament zwingend vorgeschrieben ist – ist nicht erforderlich. Die Verfügungen bzw. Vollmachten sollten aber immer schriftlich abgefasst sein.

Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte vermieden werden, also entweder das eine oder das andere!

VORSORGE: Auswählen zwischen zwei grundsätzlichen Möglichkeiten

	entweder	oder
	Betreuungs-Verfügung	Vorsorge-Vollmacht
Staatliche/behördlich verfügte Maßnahme?	JA	NEIN
Staatliche/behördliche Kontrolle?	JA	NEIN
Vorrang	Nein: eine Betreuung wird nur angeordnet, wenn keine Vollmacht erteilt wurde	Ja: im Geltungsbereich einer Vollmacht darf keine Betreuung angeordnet werden
Inkrafttreten	erst, wenn ich nicht mehr selbst handeln kann	grundsätzlich ab Aushändigung der Vollmacht
Lebensbereiche, für die die Stellvertretung gilt	legt das Betreuungsgericht fest	lege ich selbst fest (bei „Lücken“ ordnet das Gericht evtl. zusätzlich eine Betreuung an)
Rücknahme der Stellvertretung	das Gericht prüft, in welchen Lebensbereichen und wie lange eine Betreuung notwendig ist	ich kann die Vollmacht jederzeit widerrufen (Rückholen der Urkunde!)

Aus dem Text sollte hervorgehen, dass ich „einwilligungsfähig“ war, das heißt diese Verfügung bei vollem Bewusstsein und klarem Verstand getroffen habe. Es kann sinnvoll sein, das zusätzlich durch die Unterschrift von Zeugen nach der Abfassung bestätigen zu lassen (Angehörige, Seelsorger, Ärzte, Notar). Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass ein Patient zur Zeit der Abfassung der Patientenverfügung einwilligungsfähig war.

Die Angabe von Ort und Datum der Ausstellung und vor allem die eigenhändige Unterschrift sind unverzichtbar. Diese Angaben sollten in Zeiträumen von nicht mehr als zwei Jahren erneuert bzw. bestätigt werden, damit kein Zweifel an der Aktualität meiner Willensbildung aufkommen kann. Eine klare juristische Vorgabe für eine solche Aktualisierung gibt es allerdings nicht.

Alle Verfügungen können jederzeit von mir widerrufen werden. Bei Widerruf einer Verfügung muss ich früher ausgehändigte Urkunden (Vollmacht usw.) zurückverlangen.

Manche konkrete Entscheidungssituation (vor allem im Vorfeld des Sterbens) lässt sich nur schwer vorhersehen und in klare Worte und Anweisungen fassen. Daher kann es viel wichtiger sein, dass ich Personen meines Vertrauens, die aus Gesprächen meine Wertvorstellungen kennen, in Verfügungen auch amtlich als meine Vertreter benenne (als Betreuer, als Bevollmächtigte), damit sie im Krisenfall gemeinsam mit dem Arzt eine Entscheidung treffen können, die in meinem Sinne liegt. Diese Vertrauenspersonen sollten in jedem Fall vorher von der möglichen Stellvertretung informiert werden und ihre Zustimmung erteilt haben.

Ich selbst bin dafür verantwortlich und muss sicherstellen, dass eine getroffene Verfügung im Krisenfall schnell gefunden und in Kraft gesetzt wird. Eine Möglichkeit ist ein Hinweis bei den Ausweispapieren (z.B. Aufkleber „Ich habe eine Patientenverfügung!“ auf dem Personalausweis bzw. auf der Karte der Krankenkasse), auf dem notiert ist, dass eine Verfügung existiert und welche Person (Adresse, Telefon!) Zugang zu der Verfügung hat.

Möglichkeiten der Hinterlegung: Vollmachten und Verfügungen können für den Ernstfall zu Hause aufbewahrt werden (an einem zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt). Sie können dem Bevollmächtigten auch übergeben werden mit der Maßgabe, erst im besprochenen Fall von ihnen Gebrauch zu machen. Vollmachten und Verfügungen können aber auch bei einem Arzt (Patientenverfügung) oder beim Betreuungsgericht (Betreuungsverfügung) hinterlegt werden.

7. Muster-Formulare:

bzw. Bausteine für Betreuungsverfügung, Vorsorge-Vollmacht und Patientenverfügung (siehe dazu die folgenden Seiten):

Ich kann eine Verfügung oder Vollmacht in eigenen Formulierungen niederschreiben.

Ich kann aber auch vorgedruckte Vorlagen benutzen oder daraus einzelne Bausteine übernehmen.

In den folgenden Musterformularen auf den folgenden Seiten können Sie die Aussagen ankreuzen, die Ihre Willensbildung wiedergeben.

Sie können auch persönliche Ergänzungen einfügen oder anhängen.

Vergleiche hierzu auch die Vorschläge und Erläuterungen des **Bundesjustizministeriums** in zwei Broschüren:

Patientenverfügung (dort herunterladen)

https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht/Patientenverfuegung/Patientenverfuegung_node.html

Betreuungsrecht (mit Formularen für **Betreuungsverfügung** und **Vorsorgevollmacht** zum Download)

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

**lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine
Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb
ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:**

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name:
Geburtsdatum:
Straße:
Wohnort:

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Name:
Geburtsdatum:
Straße:
Wohnort:

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

Name:
Geburtsdatum:
Straße:
Wohnort:

**Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich
folgende Wünsche:**

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten
Patientenverfügung niedergelegt. Diese soll der Betreuer beachten.
2.
3.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

Nur für den Fall, dass die erstgenannte Person die Vollmacht nicht wahrnehmen kann, soll diese Vollmacht gelten für

..... (bevollmächtigte Person)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. JA NEIN

(Vollmacht Seite 2)

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN
- JA NEIN
.....

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen. JA NEIN
- JA NEIN

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können JA NEIN

- JA NEIN

(Achtung: Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken! Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!)

Post- und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. JA NEIN

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. JA NEIN

Weitere Regelungen

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin /des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich,
 geboren am:
 wohnhaft in:

**meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann,
 bestimme ich Folgendes:** *Zutreffendes habe ich unten angekreuzt bzw. beigefügt*

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde JA NEIN
- wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist JA NEIN
- wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist. JA NEIN
- wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen und/oder nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin, und Familie und Freunde nicht mehr erkenne JA NEIN
- (Situationsbeschreibung für eine eigene schwere fortschreitende Erkrankung)..... JA NEIN

- Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden JA NEIN

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen.
 Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. Eine Krankenhauseinweisung soll nur erfolgen, wenn die leidenslindernden Maßnahmen zu Hause bzw. im Seniorenheim nicht durchführbar sind

4. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich:

- die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden, z.B. keine lebensverlängernden Maßnahmen durch medikamentöse Unterstützung des Kreislaufs oder durch maschinelle Verfahren wie künstliche Beatmung oder Dialyse
- keine Wiederbelebungsmaßnahmen
- keine Bekämpfung einer zusätzlich auftretenden Krankheit (z.B. Lungenentzündung)

5. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:

- dass keine künstliche Ernährung durchgeführt wird (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene)
- verminderte künstliche Flüssigkeitszufuhr (nach ärztlichem Ermessen)

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

6. Ich wünsche eine Begleitung

- durch

 (Name, Anschrift, Angaben für persönliche Wünsche und Anmerkungen)
- durch einen Seelsorger (Name)
- durch einen Hospizdienst (Name, Institution)

7.a Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erteilt JA NEIN

und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

7.b Ich habe anstelle einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung erstellt JA NEIN

Mein Bevollmächtigter bzw. gewünschter Betreuer ist (auch als Auskunftsperson gegenüber Ärzten)

.....
 (Name)

.....
 (Anschrift)

.....
 (Telefon)

.....
 (Telefax)

8. Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u.a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

(Patientenverfügung Seite 3)

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Mögliche Ergänzungen zur Patientenverfügung

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z. B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Der Arzt / die Ärztin meines Vertrauens ist:

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

.....
(Telefax)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von*

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

* (Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein stattgefundenes Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)